



Kriterienkatalog & Prüfsystematik FairFarm Schwein

Version 2026.01, gültig ab 01.07.2026

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen, Auditoren und freigebende Personen ...	4
3	Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen	4
3.1	Haltung.....	4
3.2	Platz	4
3.3	Beschäftigung	6
3.4	Fütterung.....	6
3.5	Tiergesundheitsmonitoring	6
3.6	Eigriffe am Tier	6
4	Zertifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe	7
5	Anforderungen in der Fleischwirtschaft	7
5.1	Zulassung	7
5.2	Herkunft und Rückverfolgbarkeit	7
5.3	Befunddatenerfassung	7
5.4	Rückverfolgbarkeit.....	8
5.5	Kennzeichnung und Chargenbildung.....	8
5.6	Warentrennung	8
6	Zertifizierung in der Fleischwirtschaft	8
7	Sanktionskatalog	8
7.1	Einstufung von Abweichungen	8
7.2	Maßnahmen	9
7.3	Auditabbruch	9
7.4	Entscheidungskompetenz	9
7.5	Vertragsstrafe.....	9
7.6	Einspruchsverfahren	10

1 Allgemeines

Das FairFarm-Programm der Tönnies Meat ApS & Co. KG (Systemgeber) setzt sich mit klaren Zielen für mehr Tierwohl in der Schweinehaltung ein. Durch die konsequente Einhaltung der Haltungsform 3 - Kriterien erhalten die Tiere einen Lebensraum der ihren natürlichen Bedürfnissen gerecht wird. Dies umfasst nicht nur eine artgerechte Haltung und bedarfsgerechte Fütterung, sondern auch die Förderung des Sozialverhaltens der Tiere. So haben die Schweine Zugang zu frischer Luft und können ihre natürlichen Verhaltensweisen in einem strukturierten Umfeld ausleben.

Darüber hinaus verfolgt der FairFarm-Standard als eigenständiges Nachhaltigkeits- und Tierwohlprogramm eigene Ziele und Anforderungen.

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit, Transparenz und Konformität mit den Anforderungen der EmpCo-Richtlinie (Empowerment & Compliance) wurde der bestehende Kriterienkatalog in Abstimmung mit geeigneten Sachverständigen und relevanten Interessenträgern entwickelt und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Grundlage hierfür bilden insbesondere wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxiserfahrungen aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Tönnies Forschung sowie der fachliche Austausch mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Tierwohl, Tiergesundheit, Landwirtschaft, Fleischwirtschaft, Qualitätssicherung und Veterinärmedizin. Ergänzend fließen Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung auf landwirtschaftlichen Betrieben sowie Rückmeldungen weiterer relevanter Interessenträger in die Weiterentwicklung des Standards ein.

Zur Sicherstellung der Offenheit des Systems wird eine jährliche Lizenzgebühr in Höhe von 500 € pro teilnehmendem Betrieb erhoben. Diese ermöglicht den Zugang zum System, zur Prüfinfrastruktur sowie zu den relevanten ITW-Schnittstellen und gewährleistet die Gleichbehandlung aller Teilnehmer.

Für die Teilnahme am FairFarm-Prüfsystem gilt wie folgt:

- Das System ist für alle Betriebe zugänglich, die die Anforderungen dieses Systemhandbuchs erfüllen
- Die jährliche Lizenzgebühr beträgt 500 € und dient ausschließlich der Systemnutzung, Administration und Weiterentwicklung
- Weitere Zugangsbeschränkungen bestehen nicht

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen, Auditoren und freigebende Personen

Der Systemgeber beauftragt zur Überprüfung und Zertifizierung des FairFarm-Programms unabhängige Zertifizierungsstellen, die über Erfahrung und Expertise in der Durchführung von Kontrollen im Bereich der tierwohl-orientierten Schweineproduktion und eine Zulassung in einem akkreditierten Standard in der Schweinehaltung verfügen. Die Zertifizierungsstellen arbeiten nach Maßgabe der DIN EN ISO/IEC 17065 in ihrer jeweils gültigen Fassung und bestätigen dies gegenüber dem Systemgeber schriftlich.

Alle eingesetzten Auditoren und freigebende Personen besitzen eine Zulassung in einem Prüfstandard der tierwohl-orientierten Schweineproduktion und werden regelmäßig hinsichtlich der Anforderung des FairFarm-Standards geschult.

3 Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, sich während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens der Zertifizierung nach QS-Standard und ITW-Standard zu unterstellen. Unabhängig davon müssen sowohl der teilnehmende Betrieb als auch der Kooperationspartner sicherstellen, dass sie jederzeit über alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen informiert sind und diese einhalten. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zur Tiergesundheit und zum Tierschutzrecht.

3.1 Haltung

Alle Tiere des teilnehmenden Betriebs bzw. des teilnehmenden Stalls werden in Stallhaltung mit Außenklimareizen gehalten. Sie sind in Offenfrontställen oder in Ställen mit ständigem Zugang zu Ausläufen untergebracht.

3.2 Platz

Allen Tieren wird mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung gestellt:

Variante A – kein Zugang zu Außenflächen			Variante B – mit Zugang zu Außenflächen (Auslauf)
Durchschnittsgewicht in kg	Bodenfläche in m ²	Bodenfläche in m ² , sofern Tierschutzgründe nicht entgegen stehen	Bodenfläche in m ²
über 30 bis 50	0,7	0,7	0,7
über 50 bis 120	1,3	1,1	1,1
über 120	1,5	1,4	1,4

Weiterhin müssen im Frischluftstall folgende Punkte erfüllt sein:

- Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen.
- Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen haben.
- Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe
 - mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls betragen (relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben) oder
 - mindestens 1,0 m² in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen.
- Mit Windschutznetzen/ Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen, wobei im Falle von Spaceboards bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann.

Bei Zugang zu Auslauf müssen folgende Punkte umgesetzt werden:

- Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenflächen (Auslauf, Laufhof o.ä.) mit mind. 0,3 m² pro Tier
 - Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzTV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht. (Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV Nummer 31)
- Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärmegeämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtheitswerten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben.
- Der Auslauf kann außen an ein Gebäude anschließen oder innerhalb des Stallgebäudes liegen. Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen geöffnet sein. Dabei muss pro angefangene 10 Tierplätze in der Gruppe mindestens 1,0 m² offene Außenwand- bzw. Dachfläche zur Verfügung stehen.

- Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Genesungsbuchten brauchen keinen Zugang zum Auslauf zu haben.
- Der Auslauf muss mindestens 2 m lang und breit sein, damit sich kein Schwein verletzt.

3.3 Beschäftigung

Allen Tieren muss organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial und zusätzlich Stroh (als Einstreu oder Raufutter) oder vergleichbares Material zur Verfügung gestellt werden. Die Menge muss so bemessen sein, dass alle Tiere jederzeit Zugang haben.

3.4 Fütterung

Während der gesamten Mastphase kann im Zusammenhang mit der Fütterung zwischen zwei verschiedenen Wegen ausgewählt werden:

- 1) Es werden Futtermittel ohne Gentechnik eingesetzt
Alle eingesetzten Futtermittel müssen nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein. Die Gentechnik-Freiheit muss nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt über Anbaunachweise bei eigenem Anbau oder bei Zukauf über Zertifizierung (z.B. VLOG) oder über Warenbegleitpapiere.
- 2) mind. 70 % der Futtermittelrohstoffe stammen aus der EU
Mindestens 70 % der im Futtermittel eingesetzten Rohstoffe müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (z.B. Konservierungsmittel, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Die Herkunft muss nachgewiesen werden.

3.5 Tiergesundheitsmonitoring

Für alle teilnehmenden Betriebe ist neben der Teilnahme am QS- Befunddaten- und Antibiotikamonitoring auch die Teilnahme an der FairFarm-Befunddatenanalyse verpflichtend. Mit der Teilnahme am FairFarm-Programm verpflichten sich die Betriebe, alle hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

3.6 Eingriffe am Tier

Langfristig wird von den teilnehmenden Betrieben der Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen angestrebt. Der Betrieb führt Aufzeichnungen zu den Maßnahmen, die er einleitet und umsetzt, um diesem Ziel planmäßig näher zu kommen. Dazu wird im Betrieb mindestens die im „Aktionsplan Kupierverzicht“ definierten Anzahl an unkupierten Tieren im Gesamtbestand gehalten.

4 Zertifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe

Das teilnehmende Unternehmen schließt mit der beauftragten Zertifizierungsstelle eine Vereinbarung zur Zertifizierung des FairFarm-Standards ab und verpflichtet sich, alle zertifizierungsrelevanten Informationen unverzüglich bei der Zertifizierungsstelle zu melden.

Die Zertifizierung nach dem FairFarm-Kriterienkatalog und Prüfsystematik erfolgt ausschließlich durch unabhängige Zertifizierungsstellen, welche die Anforderungen gemäß Punkt 2 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen, Auditoren und freigebende Personen“ dieses Dokuments erfüllen. Die Auditierung der teilnehmenden Betriebe wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen Prüfsystematik durchgeführt. Darüber hinaus können jederzeit risikoorientierte Zusatzkontrollen veranlasst werden. Über Art, Umfang und Auswahl dieser zusätzlichen Kontrollen entscheidet die beauftragte unabhängige Zertifizierungsstelle oder der Systemgeber auf Grundlage einer fachlich begründeten Risikobewertung.

Für teilnehmende landwirtschaftliche Betriebe werden nach Anmeldung die folgenden Audits durchgeführt:

- ein Programmaudit je Kalenderjahr
- ggf. ein abschließendes Programmaudit zum Ende der Teilnahme (max. drei Monate vor Abmeldung/Ausscheiden)
- ein Bestandscheck je Kalenderjahr (bei einer Teilnahme von mehr als sechs Monaten)

5 Anforderungen in der Fleischwirtschaft

5.1 Zulassung

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb verfügt über eine EU-Zulassung und erfüllt in den jeweils gültigen Fassungen die Kriterien der QS Qualität und Sicherheit GmbH.

5.2 Herkunft und Rückverfolgbarkeit

Die Belieferung erfolgt ausschließlich von FairFarm-zertifizierten Schweinemästern. Die VVVO-Nummern müssen dem Schlachthof namentlich bekannt sein (Betriebsliste) und es muss der Nachweis über die gültige FairFarm-Zertifizierung vorliegen.

5.3 Befunddatenerfassung

Am Schlachthof erfolgt zu jeder Schlachtung eine VVVO-bezogene Befunddatenerfassung und eine Übermittlung an den Betrieb. Die Anforderungen der QS Qualität und Sicherheit GmbH werden diesbezüglich eingehalten.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Eine lückenlose Nachweisführung über die Fleischherkunft (Wareneingang) ist jederzeit möglich. Alle Artikeldaten können über ein Warenwirtschaftssystem rückverfolgt und plausibilisiert werden.

5.5 Kennzeichnung und Chargenbildung

Roh-, Zwischen- und Endprodukte (FairFarm-Standard) unterliegen einem dokumentierten System zur Kennzeichnung (mit Chargenbildung) und sind eindeutig gekennzeichnet.

5.6 Warentrennung

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung, Kennzeichnung und Chargenabtrennung von FairFarm-Ware und Nicht-FairFarm-Ware vorliegen und im gesamten Unternehmen über alle Produktionsstufen gewährleistet sein. Ist noch keine FairFarm-Ware im Unternehmen vorhanden, muss die Vorgehensweise der Warentrennung plausibel dargelegt werden.

6 Zertifizierung in der Fleischwirtschaft

Das teilnehmende Unternehmen schließt mit der beauftragten Zertifizierungsstelle eine Vereinbarung zur Zertifizierung des FairFarm-Standards ab und verpflichtet sich, alle zertifizierungsrelevanten Informationen unverzüglich bei der Zertifizierungsstelle zu melden.

Die beschriebenen Anforderungen werden bei den teilnehmenden Unternehmen der Fleischwirtschaft mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Audits überprüft.

7 Sanktionskatalog

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Kriterienkatalogs kann dies entsprechend sanktioniert werden. Die folgenden Erläuterungen hinsichtlich Abweichungen und der daraus resultierenden Maßnahmen finden für jeden teilnehmenden Betrieb Anwendung.

7.1 Einstufung von Abweichungen

Die Abweichungen werden wie folgt eingestuft:

Kategorie	Beispiel
Geringfügige Abweichung	Formale Dokumentationsmängel, praktische Umsetzung, Rückverfolgbarkeit und Mengenplausibilität sind gegeben
Wesentliche Abweichung	Fehlende Nachweise, praktische Umsetzung, Rückverfolgbarkeit und Mengenplausibilität sind nicht vollständig gegeben bzw. nachvollziehbar
Schwerwiegende Abweichung	Täuschung, Verweigerung oder Abbruch des Audits, erhebliche Tierwohlverstöße

7.2 Maßnahmen

Den festgestellten Abweichungen werden die folgenden Maßnahmen zugeordnet:

Kategorie	Maßnahme
Geringfügige Abweichung	Korrektur innerhalb von 28 Tagen, kein Verlust der Lieferberechtigung
Wesentliche Abweichung	Aussetzung der Lieferberechtigung bis zum Nachweis der Behebung
Schwerwiegende Abweichung	Sofortige Sperrung und Prüfung des Ausschlusses, ggf. Vertragsstrafe

7.3 Auditabbruch

Wird ein Audit durch den Betrieb abgebrochen oder verweigert, gilt dies in jedem Fall als schwerwiegende Abweichung.

7.4 Entscheidungskompetenz

Über Sanktionen entscheidet der Systemgeber FairFarm. Die Zertifizierungsstelle spricht lediglich eine fachliche Empfehlung aus.

7.5 Vertragsstrafe

Bei schwerwiegenden Abweichungen kann eine Vertragsstrafe verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nach Erhalt an den Systemgeber zu bezahlen.

Landwirtschaftliche Unternehmen:

Die Vertragsstrafe wird vom Systemgeber nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalls festgesetzt. Die Höhe der Vertragsstrafe orientiert sich am Preisaufschlag, den der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen erhalten hat. Maßgeblich hierfür ist der Zeitraum, der seit der letzten erfolgreichen Überprüfung der jetzt beanstandeten Anforderung vergangen ist, sofern das Unternehmen die Umsetzung der Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachweisen kann (Beweislastumkehr). Zu

einer deutlichen Reduzierung oder Erhöhung der Vertragsstrafe kann führen, dass der Bedeutung der verletzten Pflicht und der Schwere des Verstoßes besondere Rechnung getragen wird. Das Unternehmen kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens Einwände gegen die Vertragsstrafe geltend machen.

Fleischwirtschaft: Es kann eine Vertragsstrafe von bis zu 100.000 € verhängt werden.

7.6 Einspruchsverfahren

Der Betrieb kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch gegen eine Sanktion einlegen.